

Mehrarbeitsunterricht - MAU - Ein Thema auch für Lehrkräfte i. A.!



Die angespannte Lehrersituation im Land führte seit Jahren dazu, dass immer mehr Stunden als Mehrarbeitsunterricht (MAU) erteilt werden mussten.

Die Erhöhung des Unterrichtsdeputats für wissenschaftliche Lehrer 2003 erbrachte 370 Lehrerdeputate. Trotzdem ist das Unterrichtsdefizit groß (2007: 4,4 %). Obwohl sich die Zahl der Auszubildenden verringert hat, erhöhte sich andererseits die Anzahl der Vollzeitschüler weiter. Leider wird sich aufgrund der schwieriger werdenden qualifizierten Lehrgewinnung und der Zunahme der Pensionierungszahlen die gegenwärtige Situation weiter verschärfen.

MAU ist nach dem § 90 Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Die Anordnung von MAU setzt gemäß Abs. 2 Satz 1 LBG das Vorliegen **”zwingender dienstlicher Verhältnisse”** voraus. Im Gesetz sind außerdem ausdrücklich der **Ausnahme**-Charakter und die **Kurzfristigkeit** von MAU betont.

Die Pflicht zum Ableisten von Mehrarbeitsunterricht betrifft sowohl Beamte als auch
- **mit abweichenden Regelungen** – Lehrkräfte i. A.

Für die wichtigsten Gruppen der Lehrkräfte i. A. gilt:

MAU für Vollzeit-Lehrkräfte i. A.:

Vollzeit-Lehrkräfte i. A. unterliegen derselben Regelung wie Beamte.
Bezahlung ab der 4. Stunde nach den MAU-Stundensätzen.
Bei Dauer-MAU auf Freizeitausgleich für die geleisteten Stunden bestehen.
MAU-Stunden sich immer schriftlich anweisen lassen. Hier sollte vor allem deutlich werden:

- Dauer
- zwingende dienstliche Gründe
- wann erfolgt der Ausgleich

MAU für Teilzeit-Lehrkräfte i. A. (TV-L):

MAU darf nur dem vereinbarten Stundenumfang entsprechend angewiesen werden!
Jede geleistete Stunde wird nach TV-L-Satz bezahlt!
Bei Teilnahme an ganztägigen Schülerexkursionen, Klassenfahrten oder Landschulheimaufenthalten Vollzeitvergütung für diesen Tag bzw. diese Tage.
MAU über dem Regelstundenmaß hinaus ist abzulehnen, da dann die MAU-Verordnung für Vollzeit-Lehrkräfte i. A. angewandt wird.
Die bessere Alternative für ständig anfallende MAU-Stunden ist die Aufstockung des Deputats (auch befristet möglich).
Sichern Sie sich damit eine höhere Zusatzversorgung!

MAU für geringfügig beschäftigte Teilzeit-Lehrkräfte i. A. (Nicht-TV-L):

MAU darf nur dem vereinbarten Stundenumfang entsprechend angewiesen werden!
Jede geleistete Stunde wird bezahlt!
Bei regelmäßig angewiesenen MAU-Stunden sollte ein TV-L-Vertrag abgeschlossen werden!
Sichern Sie sich damit eine eigene soziale Absicherung!

Immer § 37 TV-L beachten, damit Ansprüche nicht verfallen.

- **Freizeitanspruch sichern!**
- **Kein Abspeisen mit MAU Sätzen!**
- **MAU ist nicht der Lückenfüller im Pflichtunterrichtsangebot!**